



Störungsmeldungen

Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser (0385) 633-4222

Notruf bei Gasgeruch (0385) 633-3360

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Abkürzungsverzeichnis	3
1.3	Begriffsbestimmungen	4
2	Verantwortlichkeiten und Befugnisse.....	5
2.1	Auftraggeberverantwortung	5
2.2	Auftragnehmerverantwortung	6
3	Organisation der Bauabläufe	6
3.1	Eröffnung und Führung der Baustelle	6
3.2	Baustelleneinrichtung / Baustellenorganisation	6
3.3	Bautagebuch/Bautagesberichte	7
4	Arbeitssicherheit/ Umweltschutz/ Energieeffizienz	7
4.1	Allgemeine Maßnahmen	7
4.2	Brandschutz	9
4.3	Erdarbeiten.....	9
4.4	Arbeiten an Anlagen.....	10
4.5	Dübel- und andere Verankerungsarbeiten.....	10
4.6	Meldung von Vorfällen/ Unfällen	10
4.7	Umweltschutz und Entsorgung	11
4.8	Energieeffizienz.....	11
5	SiGe-Koordination gemäß Baustellenverordnung.....	11
5.1	Gesetzliche Grundlage.....	11
5.2	Verantwortung	11
5.3	Eignung	11
5.4	Aufgaben	11
5.4.1	Planungsphase	12
5.4.2	Ausführungsphase des Bauvorhabens	12
5.5	SiGe-Plan	12
6	Baustellenverkehr	13
7	Freigabe	13
Anhang A Baustelleneröffnungsprotokoll		14
Anhang B Forderungen gemäß Baustellenverordnung.....		18
Anhang C Erlaubnisschein für Arbeiten mit Brandgefährdung		19

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Baustellenordnung gilt auf allen Baustellen, auf denen ein oder mehrere Unternehmen im Auftrag der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), einem Unternehmen des SWS Verbundes oder der Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (folgend zusammengefasst nur noch als Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) bezeichnet) tätig sind. Sie gilt für Mitarbeiter der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), für Arbeitskräfte der Auftragnehmer (AN), deren Nachauftragsnehmer (NAN) und für Besucher. Bauarbeiten der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) werden auf der Grundlage von Landesbauordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenverordnungen, der Baustellenverordnung und der zutreffenden EG-Richtlinien durchgeführt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, gesetzlichen Normen und andere relevante technische Vorgaben, sowie die Vorschriften der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und diesbezüglich geltende vertraglichen Regelungen sind anzuwenden. Bauarbeiten im Sinne dieser Baustellenordnung sind so auszuführen, dass keine Gefährdungen für Menschen, Nutztiere, Sachwerte und für die Umwelt entstehen.

1.2 Abkürzungsverzeichnis

AGFW - Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.	AGFW
Anlagenverantwortlicher	ALV
Arbeitsanweisung	AA
Arbeitsschutzgesetz	ArbSchG
Arbeitsverantwortlicher	AV
Auftraggeber	AG
Auftragnehmer	AN
Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse	BG ETEM
Deutsche gesetzliche Unfallversicherung	DGUV
Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches	DVGW
Elektrotechnisch unterwiesene Person	EuP
Hochspannung	HS
Mittelspannung	MS
Nachauftragnehmer	NAN
Niederspannung	NS
Persönliche Schutzausrüstung	PSA
Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen	RAB
Richtlinie für Arbeiten und Netzführung	RAN
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator	SiGeKo
Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)	SWS

1.3 Begriffsbestimmungen

Elektrische Anlagen sind Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Sie schließen Energiequellen ein, wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

Anlagen der Gasversorgung sind alle gastechnischen Anlagen zur Aufnahme, Verteilung und Abgabe von Gas, inklusive aller Hilfs- und Nebenanlagen.

Wärmeversorgungsanlagen sind alle Betriebsmittel, Anlagenteile und zugehörige Komponenten die zur Erzeugung, Verteilung und Übertragung von Wärmeenergie durch erhitzten Wasser verwendet werden und für die Bereitstellung von Raumwärme sowie Warmwasser dienen. Wärmeversorgungsanlagen sind alle Anlagen von nicht untergeordneter Bedeutung, mit denen bestimmungsgemäß Wärmeenergie aus Umwandlungsprozessen (Verbrennung, Strahlung, etc.) erzeugt wird, alle Rohrleitungen, Armaturen, Regler und Messeinrichtungen die der Fortleitung dienen sowie Übertragungseinrichtungen die nach dem Prinzipien Konvektion, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung seine Wärme an ein Medium in seiner Umgebung abgibt.

Anlagenbetreiber ist ein Unternehmer oder eine von ihm beauftragte natürliche oder juristische Person, die die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der ihm übertragenen technischen Anlage wahrnimmt.

Anlagenverantwortlicher (ALV) ist eine Person, die beauftragt ist, während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb dieser Anlage bzw. der Anlagenteile zu tragen, die zur Arbeitsstelle gehören. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen und Aufgaben auf andere befähigte Personen übertragen werden. Diese Zuordnung hat eindeutig und schriftlich zu erfolgen.

Arbeitsverantwortlicher (AV) ist eine Person, die beauftragt ist, die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten zu tragen. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen und Aufgaben auf andere befähigte Personen übertragen werden. Sie kann vom Anlagenverantwortlichen mit der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen beauftragt werden und ist für die Aufrechterhaltung der an der Arbeitsstelle getroffenen Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeiten verantwortlich.

Auftraggeber (AG) im Sinne dieser Baustellenordnung ist derjenige, welcher eine vertraglich zu schuldenende Leistung an einen mit Leistung beauftragten Leistungserbringer, dem Auftragnehmer, erteilt

Auftragnehmer (AN) ist derjenige, der die vertraglich vereinbarten/ geschuldeten Leistungen erbringt unabhängig davon ob, er die vereinbarten/ geschuldeten Leistungen vollständig selbst oder sich weitere AN als Nachauftragnehmern bedient.

Nachauftragnehmer (NAN) sind Unternehmen, die im Auftrag des AN Leistungen erbringen. NAN sind durch den AN vor Beginn der Baumaßnahme dem AG schriftlich anzuzeigen.

Bauarbeiten im Sinne dieser Baustellenordnung sind alle Bau-, Montage- und Unterhaltungsarbeiten auf Baustellen, zur Erreichung eines bestimmungsgemäßen Zustandes (z. B. Neubau, Demontage, Austausch oder Instandsetzung). Sie beinhalten auch alle Arbeiten zur Vorbereitung, Einrichtung, Durchführung und Beräumung der Baustelle. Überwachungs-, Inspektions- und Wartungsarbeiten sind keine Bauarbeiten im Sinne dieser Norm.

Bauleiter ist ein vom AN benannter und festangestellter Beschäftigter des AN, der in dessen Namen für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle und die Einhaltung der Baustellenordnung sowie geltenden Rechtsnormen verantwortlich ist. Der Bauleiter kann Aufgaben an ihm unterstellte Mitarbeiter übertragen. Der AN muss dem Bauleiter die Verantwortung (Rechte und Pflichten) schriftlich übertragen. Der Bauleiter ist dem AG schriftlich anzuzeigen.

Der **Bauherr** ist im Baurecht der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggeber bei der Durchführung von Bauvorhaben. Er kann sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person sein.

Baustellen sind alle Grundstücke, Immobilien, Bauwerke und/ oder Anlagen, auf denen Bauarbeiten im Auftrag des AN oder durch die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) selbst ausgeführt werden.

Standortverantwortlicher tritt als Ansprechpartner im Objekt vor Ort auf und handelt im Sinne und im Auftrag des Gebäudeeigentümers bzw. des Mieters bei angemieteten Objekten.

Koordinator (gemäß DGUV V1, §6) ist eine Person, die durch Abstimmen zusammenhängend durchzuführender Arbeiten zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit von eigenem Personal und Auftragnehmern eine gegenseitige Gefährdung vermeiden soll. Zur Abwehr besonderer Gefahren besitzt der Koordinator gegenüber allen beschäftigten Personen Weisungsrecht.

Örtlicher Baubetreuer/ Bauverantwortlicher ist ein verantwortlicher und benannter Mitarbeiter des AG, der für ein Bauvorhaben mit Kontroll- und Überwachungsfunktion auf der Baustelle beauftragt worden ist.

Projektleiter ist ein verantwortlicher und benannter Mitarbeiter des AG, der für die Gesamtabwicklung eines Projektes verantwortlich ist.

Sicherheits- und Gesundheits- Koordinator (SiGeKo), gemäß Baustellenverordnung ist erforderlich, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle gleichzeitig tätig sind, um Maßnahmen zur Verhütung von gegenseitigen Gefährdungen abzustimmen. Der SiGe - Koordinator als Fachexperte hat die Aufgabe, den Auftraggeber sowie Planer, Architekten und ausführende Baubetriebe bei ihrer Zusammenarbeit hinsichtlich der Einbindung von Sicherheits- u. Gesundheitsschutz in den verschiedenen Bauphasen zu unterstützen und zu beraten. Er hat durch sein Fachwissen dazu beizutragen, dass Bauvorhaben, den Bauablauf und die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu jeder Zeit sicher zu gestalten. Der AG oder der von ihm beauftragte Dritte hat ihn zu bestellen. Wenn mehrere AG an einem Bauvorhaben beteiligt sind, obliegt die Auswahl und Bestellung des SiGeKo's demjenigen AG, dem das größte Bauvolumen im Rahmen des Gesamtbauvorhabens zuzuordnen ist.

2 Verantwortlichkeiten und Befugnisse

2.1 Auftraggeberverantwortung

Projektleiter, Bauverantwortlicher und Örtlicher Baubetreuer besitzen Kontroll- und Weisungsbefugnis gegenüber eigenen und fremden Mitarbeitern in Bezug auf die Einleitung von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren und Notfällen. Sie unterstützen ggf. den SiGe-Koordinator im Rahmen ihrer Fachkompetenz.

Aufgabenschwerpunkte der Projektleiter, Bauverantwortlichen und Örtlichen Baubetreuer sind:

- die Einhaltung der Baustellenordnung,
- die Einhaltung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes
- die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualität,
- die Einhaltung der projektgerechten Ausführung,
- die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine
- die Prüfung der Bautagesberichte

Der SiGe-Koordinator bzw. Koordinator ergreift alle notwendigen Maßnahmen zur Abstimmung der Arbeiten, um Gefährdungen auf der Baustelle zu vermeiden.

Der Koordinator nach DGUV Vorschrift 1 hat im Rahmen seiner Aufgaben Weisungsrecht gegenüber den eingesetzten SWS-Mitarbeitern, allen Mitarbeitern des AN und dessen NAN.

Der ALV besitzt Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen auf der Baustelle Beschäftigten zur Abwehr von Gefährdungen der Anlagen- und Versorgungssicherheit.

Bei Nichteinhaltung der in der Baustellenordnung getroffenen Festlegungen durch den AN und/ oder NAN ist der AG berechtigt, die Arbeiten sofort einstellen zu lassen.

2.2 Auftragnehmerverantwortung

Jeder AN hat einen Bauleiter im Sinne der DGUV Vorschrift 1 auf der Baustelle zu benennen und dem AG bekanntzugeben.

Ein Wechsel des Bauleiters ist den verantwortlichen Mitarbeitern des AG und dem SiGe-Koordinator vorab anzuzeigen.

Die Aufgaben und das Weisungsrecht des SiGe-Koordinators befreien die eingesetzten AN und NAN nicht von ihrer Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter und die arbeitsschutzgerechte Durchführung der Arbeiten.

3 Organisation der Bauabläufe

3.1 Eröffnung und Führung der Baustelle

Bei Baustellen mit einem Wertumfang $\geq 40\text{T€}$ insbesondere bei der Verlegung von mehr als einer Medienleitung sowie auf Anforderung des AG, ist bei Eröffnung der Baustelle durch den Verantwortlichen des AG und den am Bau beteiligten AN eine Bauanlaufbesprechung durchzuführen und zu protokollieren. Dabei sind alle Verantwortlichen namentlich zu benennen und in einer Übersicht zu dokumentieren. Diese Übersicht ist über die gesamte Bauzeit für jedermann zugänglich vor Ort aufzubewahren.

Der AN hat auf Anforderung einen Bau- und Montageablaufplan mit Einsatzzeiten und –terminen mit dem AG abzustimmen. Dieser ist dem AG zu übergeben und auf aktuellem Stand zu halten. Der Projektleiter/ Bauverantwortlicher/ Örtlicher Baubetreuer überwacht das Bau- und Montagegeschehen auf der Grundlage des abgestimmten Bau- und Montageablaufplanes.

Im Rahmen der Baudurchführung sind regelmäßige Baubesprechungen zwischen AG und AN durchzuführen. Diese Bauablaufbesprechungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch die Beteiligten zu bestätigen und im Anschluss an alle Beteiligten zu verteilen.

Bei speziellen Bedingungen und Gefahren der Baustelle, gemäß Kapitel 4.1 dieser Baustellenordnung, hat eine nachweisliche Erstunterweisung aller Verantwortlichen durch den AG zu erfolgen. Die Dokumentation erfolgt mit der Protokollierung der Bauanlaufberatung.

Mitarbeiter des NAN werden durch den Bauleiter des AN eingewiesen.

3.2 Baustelleneinrichtung / Baustellenorganisation

Für die Einrichtung, Unterhaltung und Beräumung der Baustelleneinrichtung sowie Lagerflächen ist der AN verantwortlich.

In der Vorbereitungsphase ist der Bedarf an Flächen zwischen AN und AG abzustimmen.

Die gemeinsame Benutzung von Einrichtungen ist zwischen AN und AG vertraglich zu vereinbaren.

Ggf. müssen für die auf der Baustelle Beschäftigten sanitäre Anlagen und Pausenräume zur Verfügung gestellt werden.

Die AN sind für ihre Baulager und das dort gelagerte Material verantwortlich. Die Standorte sind mit dem AG abzustimmen. Lagerplätze über in Betrieb befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen müssen kurzfristig mit den auf der Baustelle zur Verfügung stehenden Mitteln zu beräumen sein.

Der AN ist für die von ihm verwendeten Werkzeuge und Arbeitsmittel verantwortlich.

Die Baustelle ist täglich aufzuräumen. Bei Arbeiten mit wechselnden Arbeitsplätzen ist der jeweilige Arbeitsplatz ordentlich geräumt und gesichert zu verlassen.

3.3 Bautagebuch/Bautagesberichte

Auf Anforderung des AG ist durch den AN ein Bautagebuch/Bautagesbericht anzufertigen.

Das Bautagebuch muss enthalten:

- Adresse/ Anschrift des AN, NAN
- Name, Verantwortungsbereich des Bauleiters und beauftragter Personen des AN, NAN
- Name, Verantwortungsbereich des/ der Verantwortlichen des AG
- ggf. SiGeKo
- Baustelleneröffnung mit Datum und zusätzlichen Festlegungen z. B. Änderungen zum Projekt – Ausführung, Menge, Termine
- Bautageberichte

Die Bautageberichte beinhalten in der Regel z. B.:

- Bauabläufe
- Baustellenkontrollen,
- Besondere Bedingungen/ Ereignisse/ Maßnahmen,
- Sperrungen von Baustellen mit Begründung
- Inbetriebnahmen/ Abnahmen
- Aufmaßbegehungen,
- Weitere baurelevante Vorgänge z. B. Abnahme Grabensohle, Verfüllung, Schweißnahtprüfung, Umhüllungsprüfung, Kontrolle Isolation, Isolationstest, Dichtheitsprüfungen, Absprachen- Festlegungen mit dem Bauherrn und Dritten.
- Personelle Baustellenbesetzung (Tagesbesetzung)
- Wetter (Temperatur, Wind, Witterung)

Der Bautagesbericht ist dem AG regelmäßig unterschrieben vorzulegen.

4 Arbeitssicherheit/ Umweltschutz/ Energieeffizienz

Der AN ist verpflichtet für die von ihm durchzuführenden Arbeiten entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, dem Koordinator vorzulegen und mit diesem ggf. weiter abzustimmen. Vor einer Baustelleneröffnung sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die Baustelle alle Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit aller am Bau beteiligten und unbeteiligten Personen zu treffen und zu dokumentieren.

4.1 Allgemeine Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind entsprechend dem Umfang der Baumaßnahme bzw. je nach Notwendigkeit umzusetzen:

- Auf der Baustelle anwesende Personen dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder berauschenden und/ oder beeinträchtigenden Medikamenten stehen.
- Abhängig von der Gefährdungsbeurteilung ist die erforderliche PSA zu tragen.
Als Mindestanforderung gilt:
 - **Schutzhelm:**
Auf Baustellen auf denen fahrbare Baumaschinen zum Einsatz kommen oder bei den Gefahren durch herabfallende Gegenständen bestehen oder durch den Anlagenbetreiber Festlegungen dahingehend getroffen wurden, besteht uneingeschränkte Helmpflicht. Für Besucher gilt auf allen Baustellen generelle Helmpflicht.
 - **Arbeitskleidung:**
Auf Baustellen sind lange Hosen zu tragen. Grundsätzlich ist die Arbeitskleidung der Gefährdung durch die Arbeitsaufgabe anzupassen.
 - **Warnkleidung:**
Auf Baustellen im öffentlichen Verkehrsbereich sowie mit Verkehrsgefährdung, einschließlich durch verfahrbare Baumaschinen und Lastentransportmittel, ist Warnkleidung zu tragen.
 - **Schutzschuhe:**
Auf Baustellen sind Schutzschuhe, mindestens Schutzkategorie S3, zu tragen.

- Regelungen zur Brandverhütung und -meldung sowie zur Ersten Hilfe (Zugriff auf Telefon, Notrufnummern, Erste-Hilfe-Materialien)
- Verschlussicherheit in Strom- und Gasanlagen gewährleisten
- Treffen von Schutzmaßnahmen gegen unbeabsichtigtem Austritt von heißen Medien
- Sicherung von Baustellen einschließlich notwendiger Beleuchtung (im öffentlichen Verkehrsraum gemäß RSA und ZTV-SA), Qualifizierungsnachweis eines Verantwortlichen des AN gemäß MVAS 99
- Schaffung und Freihaltung von Fluchtwegen und Zufahrten bzw. Freihaltung von Bedienwegen
- Sicherung von Lagerplätzen gegen Zutritt Fremder, des Materials gegen Rollen, Umkippen, usw.
- bei der Lagerung von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen ist ein Gefahrstoffverzeichnis zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten. Der Lagerbereich ist entsprechend den Anforderungen herzustellen und zu kennzeichnen.
- Bei der Beförderung gefährlicher Güter ist die konsequente Umsetzung der „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt- GGVSEB“ sicherzustellen.
- Die Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle ist gemäß Kapitel 3.2 dieser Baustellenordnung zu gewährleisten

Das auf der Baustelle eingesetzte Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtsführenden zu unterweisen. Das Personal des AN muss für die ihm übertragene Arbeit fachkundig und geeignet sein. Werden AN eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache und der Muttersprache der Beteiligten kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein. Personen, die gegen Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des AG oder seinen Beauftragten nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

Arbeiten mit besonderen Gefahren sind zu erfassen. Es sind (ggf. gemeinsam mit dem AG) geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und zu dokumentieren.

Darunter fällt zum Beispiel die dokumentierte Freigabe zum Arbeiten an elektrischen Anlagen, der Erlaubnisschein für Arbeiten mit Brandgefährdung und das Einweisungsfeld bei Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen. Ist bei besonderen Gefährdungen solch ein Vorgabedokument nicht vorhanden, muss der AN über bereits existierende Gefährdungsbeurteilungen hinaus eine baustellenspezifische Gefährdungsbeurteilung erstellen.

Arbeiten mit besonderen Gefahren sind u.a.:

- Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Teile,
- Arbeiten mit Absturzgefahren,
- Umgang mit Gefahrstoffen und/ oder heißen Medien
- Kranarbeiten und Transport schwerer Lasten,
- Heißenarbeiten (z.B. Schweißen), Feuerarbeiten (z.B. Umgang mit Gasbrenner) und Arbeiten mit Funkenflug (z.B. Trennschleifen),
- genehmigungspflichtige Arbeiten
- Arbeiten an oder in der Nähe von gasführenden Anlagen und Leitungen
- Arbeitsverfahren mit erhöhter Gefährdung gemäß DGUV Regel 100-500 2.31 (kontrollierte Gasausströmung)
- Druckprüfungen
- Fällen von Bäumen
- Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind zwingend einzuhalten. Bei der Einsatzplanung der Mitarbeiter sind diese Regelungen zu berücksichtigen. Beim Erkennen der Überschreitung von max. 10 Arbeitsstunden sind die Arbeiten umgehend abubrechen oder anderweitig zu organisieren. Der AG ist zu informieren.

4.2 Brandschutz

Der AN ist innerhalb seines Verantwortungsbereiches für die Brandverhütung verantwortlich und hat die erforderlichen Feuerlöschgeräte und Löschmittel für seine Arbeiten bereitzustellen. Es gilt die Arbeitsstätten-Richtlinie „ASR A2-2 Maßnahmen gegen Brände“

- Feuerlöschgeräte und Wasserentnahmestellen sind ständig und dauerhaft freizuhalten
- Bei Erkennen eines Brandes hat sofort eine Alarmierung aller anwesenden Personen zu erfolgen. Außer an Gasanlagen ist anschließend ein Löschversuch zu unternehmen, sofern man sich dabei nicht selbst in Gefahr bringt. Sofern ein Brand nicht selbst gelöscht werden kann oder die Gefahr einer Rückzündung besteht, ist die Feuerwehr zu benachrichtigen.
- Gasbrände an Gasleitungen und -anlagen dürfen nur dann sofort gelöscht werden, wenn eine unmittelbare Gefährdung von Personen oder Sachwerten besteht.
- Für Arbeiten mit Brandgefährdung für die Umgebung (u.a. Schweißen, Schneiden, Trennschleifen, Löten, Auftauen, Heißklebearbeiten, Kabelmontagen mit offener Flamme) gilt:
 - Vor Beginn der Arbeiten ist zu prüfen, ob durch die Arbeiten eine Brandgefährdung besteht oder entstehen kann.
 - Dabei sind die örtlichen und zeitlichen Einflussgrößen auf die Brandgefährdung, wie z. B. Waldbrandgefahrenstufen und das Vorhandensein von brennbaren Stoffen bzw. Gefahrstoffen in der Arbeitsumgebung zu beachten.
 - Bei der Beurteilung der Brandgefährdung ist ggf. der Grundstückseigentümer, Pächter und/ oder ALV einzubeziehen.
 - Sofern eine Brandgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, muss ein schriftlicher Erlaubnisschein ausgestellt werden. Dieser Erlaubnisschein muss während der Arbeitsdurchführung und während der Brandwache auf der Baustelle vorhanden sein.
 - Der Erlaubnisschein ist nach Abschluss der Arbeiten mindestens eine Woche aufzubewahren
 - Im Rahmen der Baustellenkontrollen ist die Verwendung des Erlaubnisscheines stichprobenartig durch den AG aktenkundig zu prüfen.

4.3 Erdarbeiten

Mit Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftlichen Genehmigungen und Planauskünfte der Eigentümer/ Nutzer, auf deren Grundstück diese Arbeiten durchzuführen sind, sowie die der Ver- und Entsorgungsträger der Medien Fernwärme, Trinkwasser, Abwasser, Strom, Gas und Kommunikationstechnik vorliegen und eine örtliche Einweisung durch den Betreiber durchgeführt worden ist.

Vor Erdarbeiten auf neu zu erschließendem Gelände und Kampfmittelverdachtsflächen ist die Bestätigung der Kampfmittelfreiheit von den zuständigen Ämtern einzuholen. Ggf. sind in diesen Zusammenhang die Auflagen der Behörden zu berücksichtigen.

Werden bei Schachtarbeiten Munitions-, Spreng- und Zündmittel bzw. Gefahrstoffe gefunden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Fundstelle ist zu sichern. Der zuständige Mitarbeiter des AG ist über den Fund zu verständigen. Das zuständige Polizeiamt ist durch den AN zu informieren.

Baustellenbezogene Genehmigungen, Planauskünfte und Anzeigen hat grundsätzlich der AN einzuholen bzw. einzureichen.

Die Hinweise zum Schutz unterirdischer Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger sind zu beachten. Vor Beginn der Erdarbeiten ist die Bodenbeschaffenheit (z.B. Steifigkeit) sowie die Standsicherheit von ggf. in der Nähe befindlichen baulichen Anlagen (z.B. Gewicht und resultierender Druck auf die Grabenwände) zu prüfen. Bei der Gefahr eines Abrutschens der baulichen Anlage oder des Einbruches der Grabenwand ist auch bei Grabentiefen <1,25m zu verbauen.

Ist trotz Einholung einer Bestandsplanauskunft vor Beginn der Bauarbeiten die Lage oder Tiefe einer Versorgungsstrasse unklar, sind Suchschachtungen per Hand durchzuführen.

Abstandsmaße bei Kreuzungen oder Näherungen sind strikt einzuhalten, bzw. es sind Maßnahmen mit dem Anlagenbetreiber zum Schutz der Anlagen festzulegen.

Bei Erdarbeiten aufgefundene Ver- und Entsorgungsleitungen sind vor Beschädigung und unzulässiger Beanspruchung jeglicher Art zu schützen. Das Freilegen von Versorgungsleitungen darf nur nach Zustimmung des jeweiligen Anlagenbetreibers erfolgen. Der Anlagenbetreiber legt schriftlich Schutzmaßnahmen fest, die dann durch den AN auszuführen sind.

Werden unvermutet andere Versorgungsleitungen und Bauwerke im Bereich der Bauarbeiten aufgefunden, ist der AG zu informieren. Die Arbeiten sind bis zur Freigabe durch den Betreiber bzw. Eigentümer einzustellen.

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- oder Unterspülung oder der Überflutung. Aus diesem Grund sind tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen zu räumen.

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr. Funkenbildung ist zu vermeiden. Falls Gas in Gebäude und oder Hohlräume eingetreten ist, ist im Rahmen des Möglichen für Belüftung zu sorgen. Keine elektrischen Anlagen bedienen. Motoren sind abzustellen. Der Gefahrenbereich ist zu räumen und weiträumig zu sichern, die Schadensstelle ist abzusperren und gegen Zutritt unbefugter Personen zu sichern, erforderlichenfalls Polizei und/ oder Feuerwehr zu benachrichtigen. Der Schutz der eigenen Person ist zu gewährleisten. Der zuständige Gasnetzbetreiber und der AG sind sofort zu informieren.

Bei sämtlichen Störungen ist zusätzlich immer die Störzentrale der Stadtwerke Schwerin zu benachrichtigen. Die Rufnummern finden Sie auf dem Deckblatt dieser Baustellenordnung.

4.4 Arbeiten an Anlagen

Für Arbeiten an Anlagen ist grundsätzlich qualifiziertes Personal gemäß DVGW/ AGFW/ VDE in Verbindung mit den DGUV-Vorschriften einzusetzen.

Vor Beginn der Arbeiten an den Anlagen hat eine Einweisung durch den ALV zu erfolgen.

- Zutritt zu Betriebsstätten wird nur qualifiziertem und eingewiesenem Personal gewährt
- Arbeiten in der Nähe von in Betrieb befindlichen Anlagen oder Leitungen nur mit schriftlicher Freigabe unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen
- Schalthandlungen gleich welcher Art nur nach vorheriger Abstimmung mit dem ALV und schriftlicher Freigabe. Das Schaltprotokoll ist auf der Baustelle vorzuhalten.
- Beim Einsatz von Baggern, Kranwagen, Rammen, Aufstellen von Rüstungen usw. sind die jeweils erforderlichen Schutzabstände, Schutzmaßnahmen sowie die Anforderungen an die Standsicherheit einzuhalten.
- Beschädigungen, die direkt oder indirekt mit den Arbeiten in Verbindung stehen, sind umgehend dem ALV anzuzeigen.

4.5 Dübel- und andere Verankerungsarbeiten

Bei der Verankerung von Anlageteilen an Gebäudekonstruktionen mittels Dübel und anderer Verankerungen sind die relevanten Vorschriften und Behördenforderungen einzuhalten. Alle diesbezüglichen Arbeiten, die die Statik des Bauwerkes betreffen, sind ausnahmslos vor Arbeitsbeginn und mit Beendigung der Leistung der Bauleitung anzuzeigen.

4.6 Meldung von Vorfällen/ Unfällen

Bei Vorfällen/ Unfällen jeder Art ist durch den AN unverzüglich der Projektleiter/ Bauverantwortlicher/ Örtlicher Baubetreuer zu informieren.

Für das Personal des AN hat der AN weiterhin ggf. das LAGuS, die zuständige Berufsgenossenschaft und/ oder die zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

4.7 Umweltschutz und Entsorgung

Auf Baustellen des AG gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes. Für die ordnungsgemäße Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen ist der AN verantwortlich. Für ausgewählte nicht gefährliche und alle gefährlichen Abfälle übernimmt der AG die Organisation der Abfallentsorgung. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen muss über einen Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle erfolgen (Begleitscheinverfahren).

Fallen bei Baumaßnahmen unvorhergesehen gefährliche Abfälle an (z.B. kontaminierter Bodenaushub, teerhaltiger Asphalt oder asbesthaltige Materialien), hat der AN den AG zu informieren.

Bei eintretenden Umweltbelastungen bzw. Havarien ist entsprechend Punkt 4.5 dieser Baustellenordnung zu verfahren.

Die Schadensbeseitigung geht zu Lasten des Verursachers.

4.8 Energieeffizienz

Im Sinne des betrieblichen Energiemanagements und der Realisierung von Einsparpotenzialen ist auch auf Baustellen verantwortungsbewusst mit der Ressource Energie umzugehen.

5 SiGe-Koordination gemäß Baustellenverordnung

5.1 Gesetzliche Grundlage

Die Grundlage für die Forderung nach einem SiGe-Koordinator und einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), bildet die Baustellenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

5.2 Verantwortung

Wenn die bauliche Maßnahme einen SiGe-Koordinator erfordert, steht es dem Bauherrn grundsätzlich frei, die Aufgabe ganz oder teilweise an einen von ihm beauftragten Dritten zu vergeben.

Der Bauherr ist der erste Verantwortliche nach der Baustellenverordnung und muss sich von der Eignung des zu bestellenden SiGe-Koordinators überzeugen. Die Bestellung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Nach Beginn der baulichen Maßnahme kann die Verantwortung nur eingeschränkt an Dritte delegiert werden.

5.3 Eignung

Der SiGe-Koordinator ist verpflichtet sich der Aufgabe ausreichend und mit gebotenem Nachdruck zu widmen.

Ein geeigneter Koordinator im Sinne der BaustellV und nach RAB 30 muss über ausreichende und einschlägige

- baufachliche Kenntnisse,
- arbeitsschutzfachliche Kenntnisse,
- Erfahrungen und Kenntnisse in der Koordination von Baustellen,

sowie eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung in Planung und/ oder Ausführung von Bauvorhaben verfügen. Als Nachweise dienen Zeugnisse und Bescheinigungen.

5.4 Aufgaben

Der SiGe-Koordinator hat die Aufgabe, die Arbeitsabläufe von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber während der Planung und Durchführung einer Baumaßnahme unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes so zu planen, zu koordinieren und zu überwachen, dass Wechselwirkungen der jeweiligen Tätigkeiten verhindert oder soweit vermindert werden, dass eine sichere Durchführung gewährleistet ist. Somit ergibt sich eine Aufgaben- und Pflichtenteilung in zwei Phasen.

5.4.1 Planungsphase

- Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach ArbSchG bei der Planung der Ausführung.
- Feststellen Sicherheits- und Gesundheitsschutz relevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken
- Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes und, soweit erforderlich, an den Planungsprozess anpassen.
- Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung und der bleibenden sicherheitstechnischen Einrichtungen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage sowie Zusammenstellung der Unterlagen für sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten.
- Umsetzung der Baustellenordnung.
- Beratung bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden.
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Arbeitsschutzleistungen in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen.
- Gegebenenfalls Mitwirkung bei Erstellung der Vorankündigung und der Übermittlung an die zuständige Behörde.

5.4.2 Ausführungsphase des Bauvorhabens

- Aushängen und Anpassen der Vorankündigung gemäß BaustellV
- Bekanntmachung, Anpassung und Fortschreibung des SiGe-Planes sowie Durchsetzung der Einhaltung.
- Eingehende Erläuterung der Maßnahmen für SiGe-Schutz gegenüber allen AN (einschließlich der NAN).
- Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. Durchführung von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswertung).
- Koordinierung der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber (z. B. Einfordern von Nachweisen).
- Hinwirken auf die Einhaltung der Baustellenordnung und des Baustellenplanes hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Koordinierung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach ArbSchG.
- Regelmäßige Baustellenbegehung nach Erfordernis der anstehenden Gefährdungen, mindestens einmal wöchentlich
- Protokollierung der Baustellenbegehungen und Informationen an den AG
- Teilnahme an Baustellenberatungen

5.5 SiGe-Plan

Das Erstellen eines Si-Ge-Planes ist erforderlich (Anhang B), wenn mehrere Arbeitgeber an der Baumaßnahme beteiligt sind und zusätzlich:

- gefährliche Arbeiten gemäß BaustellV (Anhang 2) ausgeführt werden
- oder:
- die voraussichtliche Dauer mehr als 30 Tage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig auf der Baustelle beschäftigt sind (über mind. eine Arbeitsschicht)
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

Jeder AN ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle Verantwortlichen/ Aufsichtsführenden einschließlich Nachauftragnehmer Kenntnis über den SiGe-Plan haben.

6 Baustellenverkehr

Die Baustelle darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge befahren, betreten und verlassen werden. Innerhalb des Baustellenbereiches sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

Für Transporte innerhalb des Baugeländes sind die dafür vorgesehenen Wege und Baustraßen zu benutzen.

Das Überfahren von in Betrieb befindlichen Gasleitungen unter unbefestigten Oberflächen im Baustellenbereich ist nur nach Genehmigung durch den Anlagenbetreiber zulässig.

7 Freigabe

Erstellt: 
Sicherheitsingenieur

Geprüft: 
Bereichsleiter Technik

Freigegeben:

Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG

Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft
Schwerin mbH & Co. KG

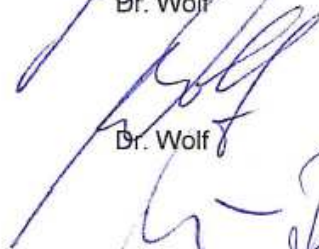
Schweriner Abwasserentsorgung
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

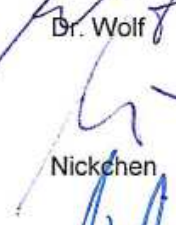
BioEnergie Schwerin GmbH

Aqua Service Schwerin
Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES)


Dr. Wolf


Dr. Wolf


Nickchen


Koch


Nispel


Beyer


Nieke


Tilsen


Schult


Dr. Nientiedt


Nieke

Anhang A Baustelleneröffnungsprotokoll

Protokoll Baustelleneröffnung



Bauvorhaben: _____

Auftraggeber: _____ Bestell-Nr.: _____

Auftragnehmer: _____ Bestelldatum: _____

Planer/BÜ _____ LV vom: _____

Leistung/Auftrag _____

Datum der Bauanlaufberatung: _____ Ort/Treffpunkt: _____

Teilnehmer:

AG _____

AN _____

Planer _____

BÜ _____

Sonstige _____

1. Vorgesehene Ausführungs-/Bauzeit

Voraussichtlicher Beginn: _____

Voraussichtliches Bauende: _____

Eine Verlängerung der Ausführungs-/Bauzeit ist rechtzeitig zu beantragen.

2. Arbeitszeitregelung

Montag-Donnerstag _____ Freitag _____

Samstag _____ Sonntag _____

sonstiges _____

3. Arbeitskräfte auf der Baustelle

Bauleiter: _____

Vorarbeiter/Polier: _____

Minimal: _____ Im Mittel: _____ Maximal: _____

Fremdsprachige Arbeitskräfte:

Minimal: _____ Im Mittel: _____ Maximal: _____

Dolmetscher: _____

4. An- und Abmeldungen

Täglich bei: _____
Störungsmeldung: _____

5. Nachunternehmer

Firma:	Leistung:
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

6. Angaben zur Organisation/Baustelleneinrichtung

Einweisung durch _____ am _____
Dienststellung _____

Die Vorgaben zur Baustellenorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz laut Leistungsbeschreibung vom _____ gelten uneingeschränkt weiter.

Insbesondere wird auf _____ hingewiesen.

7. Aufgrabegenehmigung/Schachtscheine

- ☐ nicht erforderlich ☐ vorhanden
☐ teilweise vorhanden _____ sind noch einzuholen/vorzulegen
☐ noch nicht vorhanden bis _____ einzuholen/vorzulegen

8. Vermessungsunterlagen

- ☐ nicht erforderlich ☐ vorhanden ☐ werden nachgereicht bis _____

9. Bau- und Montagefreiheit

- ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden
☐ Folgende Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit sind durchzuführen:

10. Bauversorgung

- Bauwasser ☐ Kanister, Wasserwagen, sonstiges _____
☐ Standrohr
☐ Hausanschluss Grundstückseigentümer
☐ sonstige _____
- Baustrom ☐ durch AG gestellt ☐ über Stromaggregat
☐ sonstige _____

11. Nachreichen von Nachweisen

12. Anzeige einer Leistungsänderung oder Mengenmehrung

- ☐ nicht erfolgt
☐ Folgende Positionen bzw. Sachverhalte wurden angeführt:

13. Besondere Qualitätsfeststellungen/Teilabnahmen

Insbesondere folgende im Zuge der Arbeiten verdeckte Teilleistungen sind durch AG/Bauleitung prüfen

Dies gilt ebenso für andere Teilleistungen auf gesonderte Anordnung des AG während der Bauausführung. Damit können Teilabnahmen verbunden sein. Gemeinsame Termine sind diesbezüglich zu organisieren.

14. Nächste Bauberatung

15. Ansprechpartner

- ☐ separate Kontaktliste vorhanden

16 Sonstiges

- ☐ Der AN hat die betreffenden Grundstückseigentümer und/oder Behörden rechtzeitig über Beginn und Fertigstellung der Arbeiten schriftlich zu informieren. Gegebenenfalls sind Standortzustimmungen bzw. Baufreiheiten zu beantragen.
- ☐ Die Ausführung der Leistungen ist stets mit Auftraggeber, Bauleitung und Grundstückseigentümer und/oder Behörden vorab abzustimmen.
- ☐ Durch den AN ist ein Bauzeiten-/Terminplan vor Baubeginn bzw. spätestens bis zur nächsten Bauberatung vorzulegen (Einteilung nach Gewerken und Standorten), einschließlich Angabe von Bau und Montagebeginn, etwaiger Zwischen- bzw. Teilabnahmen sowie der geplanten Fertigstellung.
- ☐ Vor Beginn und nach Fertigstellung der Leistungen ist eine Bestandsaufnahme der betreffenden Geländeoberflächen vorzunehmen.
- ☐ Baustellentagesberichte sind zeitnah zu führen und der Bauleitung unaufgefordert wöchentlich zu übergeben.
- ☐ Mehrmengen, Material- und Leistungsänderungen sind vorab anzuzeigen und nur nach Bestätigung durch AG/Bauleitung auszuführen. Unbegründete bzw. unbestätigte Materialsubstitutionen sind nicht gestattet (schriftliche Mitteilung/Anzeige erforderlich).
- ☐ Voraussetzung für die Abrechnung der Arbeiten ist die Übergabe etwaiger geforderter Nachweise (z.B. Verarbeitungsprotokolle, Protokolle Eigenüberwachung, Lieferscheine etc.). Aufmaße zu erbrachten Leistungen werden gemeinsam mit dem AG bzw. der Bauleitung durchgeführt.

[illegible]

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Planer/BÜ

Auftragnehmer

Anhang B Forderungen gemäß Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankün- digung	Koordinator	StGePlan	Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Hinweis: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern

Anhang C Erlaubnisschein für Arbeiten mit Brandgefährdung

Schweißerlaubnis/Erlaubnis Heißenarbeiten Nach Abschnitt 3.8 der berufsgenossenschaftlichen Regel „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ DGUV Regel 100-500 Kap. 2.26 (ehem. BGR 500 Kap. 2.26)		
1	Arbeitsort/-stelle	
2	Arbeitsauftrag Firma Arbeitsverfahren	verantwortliche Person: ☐ Schweißen ☐ Löten ☐ Anwärmen / Schrumpfen mit offener Flamme ☐ Brennschneiden ☐ Trennschleifen ☐ Aufhauen ☐ Arbeiten an Gasleitungen gemäß DGUV Regel 100-500 Kap. 2.31
3	Bereich mit Brand- und / oder Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: im Umkreis(Radius) von _____ m, und nach Oben von _____ m, bzw. nach Unten von _____ m
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	
4a	Beseitigen der Brandgefahr	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken, verdecken oder selbst brennbar sind ☐ Abdecken mit Brandschutzmatte o. -plane bzw. anfeuchten ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) ☐ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. ☐ _____
4b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ CO ₂ ☐ Löschdecken ☐ Löschsand ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ mit Wasser gefüllte Eimer ☐ Benachrichtigen der Feuerwehr
4c	Brandposten	☐ während der schweißtechnischen Arbeiten
4d	Brandwache	☐ Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten für die Dauer von _____ Std. im Abstand von jeweils einer halben Stunde
4e	Kontrollgang Brandwache (ggf. Rückseite verwenden)	_____ I _____ I _____ I _____ I _____ I _____ I _____ I _____ I
5	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	
5a	Beseitigen der Explosionsgefahr	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände- auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Reste ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Rohrleitungen und / oder Behältern mit Inertgas (z.B. Argon oder Stickstoff) ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit luft-technischen Maßnahmen ☐ Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RI in Verbindung mit messtechnischer Überwachung ☐ Aufstellen von Gaswarngeräten ☐ _____
5b	Überwachung	☐ Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit
5c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach _____ Std.
6	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen: Brandmelders _____ Telefon _____ Feuerwehr Tel.- Nr. _____
7	Geltungsdauer	Die Schweißerlaubnis gilt bis zum unten genannten Datum, sofern sich keine Veränderungen im Arbeits-/ Brandgefährdungsbereich der Baustelle eingestellt haben. Die Kontrolle ist vor Arbeitsaufnahme von der unter Pkt 2 genannten Person durchzuführen. Veränderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Schweißarbeiten sind bis zur Abstellung der Veränderung unverzüglich einzustellen. Gültig erteilt bis: _____
8	Freigabe	Die Maßnahmen nach den Nummern 4 und/ oder 5 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach den Nummern 4 und/ oder 5 durchgeführt sind.
9	Rückmeldung	Datum _____ Auftraggeber / Eigentümer _____ (*) Datum _____ Auftraggeber / Eigentümer _____

Original: Ausführender nach Nummer 2 Kopie: Auftraggeber

(*) Unterschrift bei Bedarf durch Schweißaufsicht bzw. SI-Ingenieur insbesondere bei Ex-Gefahren

[illegible]